

Antwort auf die Dringliche Interpellation 290

Ständeratswahl: Parteiische Unterstützung durch staatlich finanzierten Gemeindeverband?

Claudio Soldati namens der SP-Fraktion vom 31. August 2023
StB 635 vom 20. September 2023

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 28. September 2023 beantwortet.

Ausgangslage

Der Interpellant hat festgestellt, dass André Bachmann mit der Funktionsbezeichnung «Präsident des Gemeindeverbandes LuzernPlus» im gemeinsamen Ständeratskomitee von Damian Müller (FDP) und Andrea Gmür (Die Mitte) und im persönlichen Komitee von Damian Müller vertreten ist und somit «öffentlich seine Unterstützung bekundet»; dies in beiden Fällen als Co-Präsident des Komitees.

Zu 1.:

*Wie steht die Stadt Luzern zur Tatsache, dass der Gemeindeverband LuzernPlus öffentlich einzelne Kandidat*innen für ein politisches Amt unterstützt?*

Nach Ansicht des Stadtrates ist die öffentliche Unterstützung einzelner Kandidaturen durch LuzernPlus heikel. Der Gemeindeverband sollte sich politisch unabhängig um die Interessenvertretung der Mitgliedsgemeinden kümmern. In Art. 2 Abs. 1 der Statuten von LuzernPlus ist festgehalten, dass der Verband die von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit akzeptierte Plattform für die Organisation und Koordination der regionalen Zusammenarbeit in allen den Gemeinden obliegenden Politikfeldern ist. Der Erfüllung dieser Zweckbestimmung ist die Einsitznahme des Präsidenten in einzelnen Komitees nach Ansicht des Stadtrates nicht zuträglich.

Zu 2.:

Hat die Stadt Luzern Kenntnis davon, dass der Gemeindeverband LuzernPlus, auch als Vertreter der Interessen der Stadt Luzern, bereits in der Vergangenheit öffentlich Kandidaturen für politische Ämter unterstützt hat?

Nein.

Zu 3.:

Hatte die Stadt Luzern vorgängig Kenntnis vom Beitritt des Präsidiums von LuzernPlus – und damit als Vertretung der Gemeinden – in die Komitees einzelner Kandidaturen für ein politisches Amt? Liegt ein formeller Stadtratsbeschluss vor? Falls ja, was waren die Gründe, dass ein solcher Beitritt als unproblematisch erachtet wurde?

Der Stadtrat hatte vorgängig keine Kenntnis vom Beitritt des Präsidiums von LuzernPlus in die Komitees einzelner Kandidaturen für ein politisches Amt, entsprechend liegt kein formeller Stadtratsbeschluss vor.

Zu 4.:

Welche Haltung hat die Stadt Luzern in dieser Sache im Vorstand von LuzernPlus vertreten?

Über die Einsitznahme des Präsidenten von LuzernPlus in die Komitees wurde anlässlich einer Vorstandssitzung zwar informiert, nicht jedoch Beschluss gefasst. Eine konsolidierte städtische Haltung lag im Zeitpunkt der Information nicht vor.

Zu 5.:

*Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass eine einseitige Parteinahme für einzelne Kandidat*innen dem statutarischen Zweck widerspricht, eine «von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit akzeptierte Plattform für die Organisation und Koordination der regionalen Zusammenarbeit in allen den Gemeinden obliegenden Politikfeldern» zu sein?*

Nach Ansicht des Stadtrates ist eine Parteinahme bzw. Einsitznahme eines LuzernPlus-Präsidenten der Erfüllung der zitierten Zweckbestimmung nicht zuträglich. Der Stadtrat wird von LuzernPlus fordern, dass verbindliche Richtlinien erstellt werden, die in zukünftigen Wahl- und Abstimmungskämpfen als Grundlage für den Entscheid über die Einsitznahme in Komitees dienen können. Zudem sollten Komitee-Einsitznahmen von Vorstandsmitgliedern in Zukunft vom Vorstand beschlossen und nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sofern diese dem Komitee mit einer einschlägigen Funktionsbezeichnung wie z. B. «Präsident/in LuzernPlus» oder «Vorstandsmitglied LuzernPlus» beitreten.

Zu 6.:

Welche Möglichkeiten hat die Stadt Luzern als Mitgliedsgemeinde, um das Verhalten des Vorstandes von LuzernPlus zu sanktionieren?

Die rechtliche Grundlage zu den Gemeindeverbänden findet sich in §§ 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150). Sanktionsmöglichkeiten nennt das Gemeindegesetz keine. Auch in den Statuten des Gemeindeverbandes LuzernPlus sind keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen.

Nach Ansicht des Stadtrates ist in einem der gemeinsamen Interessenvertretung verpflichteten Kooperationsgremium im Konfliktfall der Weg des Dialogs einer Sanktionierung vorzuziehen.